

Information zur EU-Handelsverordnung

1. Importe aus Ländern mit Flegt-Abkommen

Was ist das Flegt-Abkommen?

„Flegt“ steht für Forest Law Enforcement, Governance and Trade und dient der Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung.

Bei Importen aus Ländern, mit denen die EU ein Flegt-Abkommen hat, ist keine Legalitätsprüfung erforderlich.

Nur bei Importen aus Ländern ohne Flegt-Abkommen verlangt die EU-Verordnung von importierenden Firmen eine sorgfältige Risikoprüfung (Due Diligence System) für die Legalität und Herkunft der importierten Waren.

F.W. Barth & Co. GmbH, Korschenbroich handelt ausschließlich mit Produkten, die den Anforderungen der neuen EU Verordnung entsprechen.

2. Importe aus Ländern ohne Flegt-Abkommen

Die EU-Verordnung unterscheidet zwischen **Operator** und **Trader**.

- Der Operator

Wer verzollt, ist Operator.

Als Operator werden Firmen bezeichnet, die Waren aus Nicht-EU-Ländern einführen (d.h. verzollen und als Erste in den Verkehr bringen). Nur der Operator ist verpflichtet, die Herkunft und Legalität der eingeführten Waren eigenverantwortlich einer sorgfältigen Risikoprüfung zu unterziehen.

- Der Trader

Wer nicht selbst verzollt, ist Trader.

Trader müssen im Zuge der EU-Verordnung ab März 2013 lediglich alle Handelspapiere fünf Jahre aufbewahren.

Trader dürfen sich darauf verlassen, dass der Operator (F.W. Barth & Co. GmbH) seiner Sorgfaltspflicht nachkommt.